

Verschlechterung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse: Periode 01.08.2023 - 31.07.2024

Auf <http://www.kibon.ch> können Sie Ihr Kind online für die Tagesschule anmelden!
Falls Sie Ihr Kind online anmelden, brauchen Sie dieses Formular nicht auszufüllen.

Referenz-Nr. (falls vorhanden): _____

	Antragsteller 1	Antragsteller 2
Vorname, Name		

Beziehen Sie neu wirtschaftliche Sozialhilfe?

- Ja (Sie müssen die Hochrechnung auf Seite 2 nicht ausfüllen. Unterschreiben Sie das Formular auf Seite 3 und reichen Sie die Bestätigung Ihres Sozialdienstes zusammen mit diesem Formular ein.)
- Nein

Grund für die Verschlechterung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse (z. B. Scheidung, Stellenverlust, Reduktion Erwerbsumsatz etc.):

Datum Eintritt der Verschlechterung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse:

Bitte kreuzen Sie das Jahr der Verschlechterung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse an:

- Das massgebende Einkommen, vor Abzug der Familiengrösse, im Jahr 2023 ist voraussichtlich um mehr als 20 % tiefer als 2022.
- Das massgebende Einkommen, vor Abzug der Familiengrösse, im Jahr 2024 ist voraussichtlich um mehr als 20 % tiefer als 2023.

Hochrechnung des voraussichtlichen massgebenden Einkommens

Bitte tragen Sie Ihre Einschätzungen ein, falls das genaue Einkommen noch ungewiss ist.

Laufendes Kalenderjahr	Einkommen in CHF Antragsteller 1	Einkommen in CHF Antragsteller 2	Anmerkungen zur Einkommenssituation
Januar			
Februar			
März			
April			
Mai			
Juni			
Juli			
August			
September			
Oktober			
November			
Dezember			
13. Monatslohn ¹			
Familienzulagen			
Steuerpflichtiges Ersatzein- kommen (Taggelder, Renten, übrige Leistungen von AHV, IV, ALV. EO, BVG, UVG usw. pro Jahr)			
Erhaltene Unterhaltsbeiträge ² (pro Jahr)			
Selbstständig Erwerbende: Geschäftsgewinn (Durchschnittswert der letzten 3 Jahre) ³			Bitte ankreuzen: <input type="checkbox"/> 2021 / 2020 / 2019 oder <input type="checkbox"/> 2022 / 2021 / 2020
	Betrag in CHF	Betrag in CHF	
Bruttovermögen per 31.12 des laufenden Jahres			
Schulden per 31.12 des laufenden Jahres			
5 % des Nettovermögens ⁴			
Total Einkommen			
Anrechenbares Einkommen insgesamt (Antragsteller 1 und Antrag- steller 2)			
Abzüglich geleistete Unter- haltszahlungen pro Jahr (Antragsteller 1 und Antrag- steller 2)	-		

¹ Der 13. Monatslohn bzw. Gratifikationen oder Boni sind anzugeben, sofern sie nicht im Monatslohn enthalten sind.

² Unterhaltsbeiträge zählen zum massgebenden Einkommen, sofern sie nach kantonaler Steuergesetzgebung (Ziffer 2.24 der Steuer-
erklärung) steuerbar sind.

³ Bei selbstständig Erwerbenden ergibt sich das Einkommen aus dem durchschnittlichen Geschäftsgewinn der vergangenen drei
Jahre. Ist der Geschäftsgewinn negativ, beträgt der zu berücksichtigende Wert CHF 0.-.

⁴ Als Nettovermögen gilt das Bruttovermögen abzüglich der Schulden gemäss Steuererklärung: Ziffer 32 (Formular 3) + Ziffern 4.1
und 4.2 (Formular 4) + Ziffer 7.0 (Formular 7) + Ziffer 8.3 (Formular 8) minus Ziffer 4.3 (Formular 4). Ist der Gesamtwert negativ,
beträgt der zu berücksichtigende Wert CHF 0.-.

Massgebendes Einkommen vor Abzug der Familiengrösse aktuelles Jahr (CHF) = Anrechenbares Einkommen abzüglich geleistete Unterhaltszahlungen	=
Massgebendes Einkommen vor Abzug der Familiengrösse 2020 (CHF)	
Differenz (CHF)	
Differenz in Prozent	%

Die geltend gemachte Verschlechterung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse müssen Sie belegen. Ohne Hochrechnung und Belege können wir Ihren Antrag nicht berücksichtigen.

Beachten Sie, dass wir die provisorischen Daten zu gegebener Zeit mit Ihrer definitiven Steueranmeldung abgleichen. Ergibt eine nachträgliche Überprüfung eine Abweichung von der Selbstdeklaration, passen wir die Gebühren rückwirkend an.

Hat die Anpassung eine Reduktion der Gebühren zur Folge, so erfolgt die Anpassung auf den Folgemonat nach Einreichen aller Belege (Tagesschulverordnung Art. 12, Abs. 3).

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller 1

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller 2

Belege:

- Nachweis Nettolohn (z. B. Jahreslohnabrechnung, Arbeitsverträge, Monatslohnabrechnungen)
- Unterstützungsnachweis (Bestätigung des Sozialdienstes)
- Nachweis über erhaltene Unterhaltsbeiträge (Alimente), sofern steuerbar
- Nachweis über geleistete Unterhaltsbeiträge (Alimente), sofern von den Einkünften steuerlich in Abzug gebracht
- Nachweis über Ersatzeinkommen
- Nachweis über Familienzulagen, sofern nicht im Nettolohn enthalten

Zögern Sie nicht, uns bei Fragen, zu kontaktieren:

Gemeindeverwaltung Gampelen, Tel. 032 313 42 22, info@gampelen.ch